

## Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

### I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt. Anderslautenden Bedingungen unserer Lieferanten wird schon jetzt widersprochen.

2. Gemäß Bundesdatenschutz weisen wir darauf hin, dass die für den Geschäftsverkehr mit Ihnen erforderlichen Daten von uns elektronisch verarbeitet werden.

### II. Vertragsschluss bzw. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzgrenzen sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Zeichnungen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Zeichnungen, Rezepturen und Mustern, die wir für die Ausführung unserer Bestellungen zur Verfügung stellen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Zeichnungen, Rezepturen und Mustern.
2. Bestellungenannahmen sind innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Rezepturen, Muster, Modelle oder ähnliches, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden.

Mit derartigen Fertigungsmitteln hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

Zahlen wir für Werkzeuge und Modelle die Kosten oder Kostenanteile, so dürfen diese Werkzeuge nur für die Erledigung unserer Bestellungen verwendet werden. Bezahlte Werkzeug- oder Modellkosten amortisieren sich grundsätzlich mit 5% vom jeweiligen Warenwert.

Unsere Zeichnungen und Rezepturen dürfen weder kopiert noch weitergegeben werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von uns genehmigt.

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

### III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten

sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Fristsetzung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Verlangen wir Ausfallmuster, so darf die Anfertigung oder Lieferung der bestellten Gegenstände erst nach schriftlicher Genehmigung erfolgen.

### IV. Lieferung und Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

### V. Dokumentation

1. Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
  - Nummer der Bestellung
  - Menge und Mengeneinheit
  - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
  - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
  - Restmenge bei Teillieferungen.
2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln mit dem unter V. 1. dargestelltem Inhalt. Sendungen, die ohne vorherige Versandbenachrichtigung bei uns ankommen, lagern bis zum Eintreffen dieser Papiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

### VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

### VII. Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:

- bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto
- bis zu 60 Tagen netto.
- Die Zahlungsfrist wird bemessen vom Tag des Rechnungs- oder Wareneingangs, je nachdem, welcher Termin später liegt.
- Die Wahl des Zahlungsmittels steht uns frei.

2. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

#### **VIII. Aufrechnung**

Wir sind berechtigt, die Forderungen der Lieferanten gegen unsere Forderungen nach unseren Zahlungsbedingungen aufzurechnen.

#### **IX. Gewährleistung/Beanstandung**

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken.  
In diesen Fällen sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadensersatzansprüche geltend machen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
3. Be- und Verarbeitung schließt eine Mängelanzeige nicht aus.
4. Soweit nichts anders vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **X. Produzentenhaftung**

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

#### **XI. Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

#### **XII. Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### **XIII. Umweltschutz, REACH-Compliance, Nachhaltigkeitsanforderungen**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz auf eigene Kosten einzuhalten. Er wird sich ebenso bemühen, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollte der Lieferant ein Managementsystem nach ISO 14001 etabliert haben.
2. Insbesondere hat der Lieferant auf eigene Kosten bei beauftragter Lieferung oder Leistungen die Anforderungen nach der europäischen REACH Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten; die Verkehrsfähigkeit der Ware unter REACH-Verordnung ist zu gewährleisten.
3. Der Lieferant erkennt unsere Nachhaltigkeitsanforderungen in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung an, die auf unserer Website eingesehen werden kann oder auf Anforderung zugesandt wird. Er versichert, dass er diese Anforderungen in seinem Unternehmen eingeführt und umgesetzt hat. Er hat seine eingesetzten Untertierlieferanten ebenfalls entsprechend zu verpflichten.

#### **XIV. Verwahrung und Eigentum**

Bereitgestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

#### **XV. Geschäftsgeheimnisse**

1. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnete Personen zu schützen und zu verwahren.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

#### **XVI. Allgemeine Bestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht.
3. Erfüllungsort ist Rothenburg o.d.T. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
4. Gerichtsstand ist Ansbach.